

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Worpswede
(Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung vom 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrund, -zweck und –gebiet

- (1) Die Gemeinde Worpswede ist für ihren Gemeindeteil Worpswede als Erholungsort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Worpswede einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatz 1 Satz 2 gehören auch die erforderlichen Kosten, die einem Dritten entstehen, weil er Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 für die Gemeinde Worpswede durchführt.
- (4) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere die Kosten für:
 1. Barkenhoff / Heinrich-Vogeler-Museum
 2. Campingplatz Neu Helgoland
 3. Galerie „Altes Rathaus“
 4. Neu-Helgoland Hafengelände
 5. Öffentliche Toilettenanlagen Neu-Helgoland und Bergstraße 11a
 6. Philine-Vogeler-Haus
 7. Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH
 8. Hammeweg Badestrand
 9. Moorexpress
 10. Mühle Worpswede
 11. Worpsweder Museumsverbund e.V.
 12. Touristikagentur Teufelsmoor-Worpswede-Unterweser e.V.

- (5) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 2 für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKAG), soll wie folgt gedeckt werden:
1. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge,
 2. zu 57,32 % durch Gästebeiträge,
 3. zu 7,61 % durch Gebühren, sonstige Entgelte und Erlöse,
 4. zu 35,07 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Anteil der Allgemeinheit).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.06.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, geboten wird.
- (2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder eine sonstige mit in der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z. B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung (§ 7) und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrags sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen. Eine Beitragspflicht besteht nicht, wenn der Zweitwohnungsinhaber zu Beginn des Erhebungszeitraumes einen Nachweis erbringt, dass eine Eigennutzungsmöglichkeit der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum vollumfänglich ausgeschlossen ist. Als Zweitwohnung gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen, oder sonstigen Stellplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Gebiet der Gemeinde Worpswede aufhalten,
 2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr ableisten, jeweils mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsbezogenen Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen,

4. bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Von der Gästebeitragspflicht sind befreit:

1. Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und – söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Worpswede ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 204) geändert worden ist, haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (Verwandtenbesuche),
2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
3. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

(3) Die Voraussetzungen für Befreiungen von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten (Gast) nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab und –höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung und Person 2,40 €.
- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 bei der Gemeinde Worpswede einen Jahresgästebeitrag entrichten, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für den Jahresgästebeitrag ist das 30 - fache des in Absatz 1 bestimmten Tarifs zu zahlen. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresbeitrages.

§ 5
Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50 % für:

1. schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sowie eine Begleitperson, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis des Schwerbehinderten Menschen nachgewiesen ist,
2. ehrenamtlich tätige Begleit- und Aufsichtspersonen von Jugendgruppen und Schulklassen.

§ 6
Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich zusätzlich stattgefundenen Übernachtung.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahreshäufigkeitbeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) zurückzuerstatten.

§ 7
Beitragsfälligkeit und –erhebung

- (1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Gastes fällig und an die Gemeinde Worpswede zu zahlen; bei Aufenthalten von bis zu 24 Stunden sofort bei Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Für die Gästebeitragserhebung nach § 7 Abs. 1 ist zuständig die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH („Tourist-Information“ / Bergstraße 13, 27726 Worpswede). Die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Worpswede entgegenzunehmen und an die Gemeinde Worpswede abzuführen.

Der Gast muss sich zur Beitragserhebung persönlich zur Tourist-Information zu deren Öffnungszeiten begeben.

- (3) Der Jahreshäufigkeitbeitrag wird von der Gemeinde Worpswede durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig.
- (4) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsname, An- und Abreisetag, Anschrift bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht für jede Einziehungsart nach dieser Satzung. Der Gast hat diese Daten im Zuge der volligitalen Beitragserhebung nach § 8 selbst in das System einzugeben (insb. Generierung eines digitalen Meldescheins). Auch im Zuge der Erhebung nach § 7 Abs. 1 kommt die Software eines Drittanbieters für eine volligitale Beitragserhebung gemäß § 8 Abs. 1 zum Einsatz; lediglich erfolgt die Eingabe durch Bedienstete der Touristinfo.
- (5) Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte (digital oder analog) auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben; diese enthält neben dem Vor- und Zunamen Angaben zum Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen.
- (6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Abs. 5) an den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Volligitale Beitragserhebung / Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Die Gästebeitragshebung erfolgt im Anwendungsbereich von Absatz 2 im Zuge der Verwendung einer Software eines Drittanbieters für eine volligitale Beitragserhebung. Der Gästebeitrag wird zum Zeitpunkt der Ankunft des Gastes fällig und ist von dem Gast unter Verwendung des volligitalen Systems zur Beitragserhebung direkt an die Gemeinde Worpswede zu entrichten. Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gästebeitrags unter Verwendung des volligitalen Verfahrens sind auf Wunsch Gäste mit altersbedingten und körperlichen Einschränkungen sowie Gäste ohne nachweisbaren digitalen Zugang aufgrund wirtschaftlicher oder vergleichbarer Barrieren befreit. Für diese Personen gilt das Verfahren nach § 7.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile,

Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,

1. die ihm von der Gemeinde Worpswede kostenlos überlassene Software eines Drittanbieters für die Durchführung einer volldigitalen Gästebeitragserhebung zum Einsatz zu bringen und den beitragspflichtigen Personen hierzu Zugang zu verschaffen. Dieses Verfahren beinhaltet auch ein System zur volldigitalen Meldescheinerfassung. Im Zuge dieser volldigitalen Gästebeitragserhebung besteht für die Wohnungsgeber und diesen vergleichbaren Personen keine Pflicht zur Einziehung des Gästebeitrags. Die beitragspflichtige Person zahlt den Beitrag direkt an die Gemeinde Worpswede. Es bleiben für die Wohnungsgeber und diesen vergleichbaren Personen aber die nachfolgend aufgeführten Pflichten bestehen.
 2. dem Gast spätestens bei Ankunft Zugang zum volldigitalen System zur Gästebeitragserhebung zu verschaffen (z.B. Zusendung eines Links per E-Mail, vor Ort z.B. durch Auslegen eines QR-Codes oder die Überlassung eines Tablets) und zur Zahlung des Gästebeitrags aufzufordern.
 3. spätestens am Tag der Abreise (vor Abreise) zu überprüfen, ob der Gast den elektronischen Meldeschein richtig ausgefüllt hat (insbesondere hinsichtlich des Übernachtungszeitraumes) und ob der Gästebeitrag entrichtet wurde. Er hat dieses im System zu bestätigen. Im Falle von Zuwiderhandlungen hat der Wohnungsgeber den Gast an seine Pflichten zu erinnern.
 4. den von einer volldigitalen Beitragszahlung befreiten Gast (§ 8 Abs. 1 S. 3) bei Ankunft auf seine Verpflichtungen nach § 7 hinzuweisen. Der Wohnungsgeber verbleibt auch insofern nach Maßgabe von Nr. 3 verpflichtet; hierfür werden dem Wohnungsgeber auch der durch die Touristinformation erzeugte Meldeschein und der im Wege von § 7 gezahlte Gästebeitrag im volldigitalen System zur Beitragserhebung angezeigt.
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Gemeinde Worpswede zu melden.
 6. auf Verlangenden damit beauftragten Personen der Gemeinde die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
 7. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhängen bzw. auszulegen.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.
- (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 und 2 zu erfüllen. Die Beauftragten haben die Gemeinde Worpswede zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften nur dann und soweit für Beitragsausfälle, als diese Ausfälle nachweisbar kausale Folge pflichtwidrig unterlassener Mitwirkungshandlungen sind. Sind mehrere

Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Absatz 2 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

- (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 4 genannter Mitwirkungsverpflichteter einer der in Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der ausgefallenen Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
- (7) Die an der Zweitwohnung im Sinne von § 2 Absatz 2 Berechtigten sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren mit in der Familie lebenden Angehörigen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9 **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf bei der Gemeinde Worpswede zu stellenden Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Beitragspflichtigen gegen Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Die Gemeinde Worpswede veranlasst die Rückzahlung auf das zur Zahlung genutzte Medium. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Abs. 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres bei der Gemeinde Worpswede zu stellen.

§ 10 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde Worpswede gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 400), i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie

Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Worpswede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 4 sowie § 8 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Worpswede
Der Bürgermeister



Worpswede, den 27. M. 24